

und artistische Seite des Gegenstandes zu beschränken, was nicht geschehen ist. Ein anderes Gutachten von anderen Sachverständigen sei dem vorliegenden gegenüber zu stellen, an welches übrigens der Gerichtshof bei der Erkenntnißabfassung keineswegs gebunden sei. In Bezug auf den Nachdruck, so könne von einem solchen nur dann die Rede sein, wenn ein Werk in seinem vollen Umfange nachgedruckt ist. Die beantragte Confiscation ließe sich bei einem Sammelwerke, wegen des nur theilweise sträflichen Inhalts nicht wohl ausführen. Der Sachverständigen-Verein hätte zu prüfen unterlassen, daß Nachdruck in dieser Weise eine fast allgemeine Usance und zur buchhändlerischen Gewohnheit geworden ist.

Der Gerichtshof nahm in seinem Erkenntniß für erwiesen an, daß der Verleger Körner die in Rede stehenden Gesänge in seine Sammlung ohne Genehmigung des rechtmäßigen Verlegers aufgenommen habe, und zwar auf Grund des Geständnisses und auf Grund der durch Anschauung gewonnenen Ueberzeugung, konnte aber im Sinne des Gesetzes einen Nachdruck hierin nicht finden, da die §§. 3. und 4. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft auch in Bezug auf Musikalien nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es wurde daher der Buchhändler Körner für nicht schuldig befunden und von der wider ihn erhobenen Anklage des Nachdrucks freigesprochen. (Thüring. Btg.)

Anfrage.

Hat der Verleger, welcher ein in Lieferungen erscheinendes Werk nicht vollendet, und dadurch die Bedingungen, die er bei Eröffnung der Subscription stellte, nicht erfüllt, die Verpflichtung, die Lieferungen wieder retour zu nehmen und den Betrag zurückzuvorgüten?

Miscellen.

Aus Wien berichten oesterr. Blätter, daß daselbst eine Revision des Gesetzes über das literarische und artistische Eigenthum im Zuge sei und die Berathungen demnächst im Schooße des Justizministeriums ihren Anfang nehmen dürften. Der Entwurf soll nicht nur für Oesterreich berechnet sein, sondern die Grundlage zu einem Gesetze für ganz Deutschland bilden.

Berlin, 4. Aug. Mehrfache Anfragen, sowie die von Hrn. Th. von der Nahmer in Nr. 92. d. Bl. gegebene sehr dankenswerthe Anregung veranlassen mich zu der Mittheilung, daß der Bericht über die Berathungen der hiesigen zur Besprechung der Revision des Zeitungsgesetzes aufgeforderten Buchhändler und Zeitungsverleger soeben, als Manuscript gedruckt, die Presse verlassen hat. Ich bin in Abwesenheit des Hrn. Dr. Weit ermächtigt worden, den verehrlichen auswärtigen, gleichfalls zur Begutachtung aufgeforderten Kollegen, welche von dem Berichte Einsicht zu nehmen wünschen, ein Exemplar desselben zuzustellen. Franz Lobeck.

Aus dem preussischen Postgebiete. — Die preussischen Postämter geben dem §. 15. des Postreglements vom 27. Mai 1856, nach welchem u. a. „gedruckte Ankündigungen und sonstige Anzeigen“ unter Kreuzband zu versenden gestattet sein sollen, gegenwärtig eine Interpretation, welche diese Berechtigung nicht mehr von der rein äußerlichen Bedingung unveränderten Druckes abhängig macht, sondern den Inhalt der Anzeige dergestalt bemäkelte, daß die Vergünstigung der Kreuzband-Versendung zur Illusion wird. Es ist ganz vor kurzem der Redacteur einer rheinischen Zeitung deshalb mit 25 Thlr. Strafe belegt worden, weil er ein gedrucktes Promemoria, die gänzliche Abschaffung der Zeitungssteuer betreffend, unter Kreuzband an sämtliche Redactionen preu-

fischer Blätter zu versenden angefangen hatte. Als Grund der Bestrafung wurde angegeben: die versandte Mittheilung habe nicht den Charakter eines für die Allgemeinheit bestimmten Circulars, vielmehr sei sie privativer Art, nur für wenige Interessenten bestimmt. Vortrefflich! Welches ist, fragen wir, bei solcher Deduction der Maasstab zur Feststellung der Beschaffenheit eines Kreuzband-objectes? Wird man nicht mit demselben Rechte nächstens ein Circular über das Erscheinen eines theologischen Buches mit Strafe belegen, weil es Mediciner gibt, die von ihm keine Notiz nehmen? Wo ist hiernach die Grenze für die Möglichkeit, einer Postconvention bezüchtigt zu werden? Mag die preussische Postbehörde bei Unterdrückung obiger Mittheilung vielleicht andere Interessen zu vertreten gehabt haben, den Verkehr erleichtert eine so unsachgemäße und auf Schrauben stehende Interpretation nicht. Der Inhalt eines zur Circulation bestimmten, gedruckten Schreibens ist nicht zu begrenzen. Das Gesetz hat es nicht gethan, und wenn die Postbehörden es nachträglich versuchen, so verhängen sie das Damoklesschwert über den brieflichen Verkehr und eröffnen der Willkür im Deuteln und Mäkeln Thür und Thor. E. Q.

Hannover, 3. Aug. Das Bundespreßgesetz von 1855, welches in den Tagen hochgehender Reaction den Zustand der gesammten Presse des Landes zu einem überaus precären machte, hat jüngst sein erstes Opfer gefordert. Dem Drucker Stegen in Alfeld und Herausgeber eines Provinzialblatts für diese Gegend ist wegen mangelnder Gesinnungstüchtigkeit die Concession und damit ihm und seiner Familie das Brod entzogen worden. . . . Ein sarkastisches Glossen über die Teplitzer Zusammenkunft kostete den wackern „Alfelder“ das Leben. (Magdeb. Btg.)

Aus Holstein vom 2. Aug. schreibt man der Nat.-Btg.: . . . „Vor allem wird Dr. Heiberg verfolgt, der seit Jahren als Träger deutscher Gesinnung sich bewährt hat, und Jörgensen's Ziel geht dahin, diesen Mann, der den Dänen als die Hauptstütze des Deutschthums gilt, zu verderben. Seit fünf Monaten ist der Buchladen, die Musikalienhandlung und selbst das Musikalieninstitut Dr. Heiberg's geschlossen. Als das Appellationsgericht die Wiedereröffnung verfügte, erklärte Jörgensen die Schließung für eine administrative Maasregel, und in dieser Beziehung hat das Appellationsgericht sich für incompetent angesehen. Beschwerden an das Ministerium sind erfolglos geblieben. So ist Heiberg mit seiner Familie aller Subsistenzmittel beraubt, welche er, nach Vernichtung seiner Bestallung als Advocat und Notar, durch Begründung eines Geschäftes zu erlangen hoffte, worauf er den Rest seines Vermögens gewandt hat. Rechtlich wird selbst nach der dänischen Auffassung des Appellationsgerichts dem Dr. Heiberg nichts zur Last gelegt werden können. Allein die Untersuchung will kein Ende nehmen, und der Buchladen wird auch dann geschlossen bleiben, wenn die rechtliche Entscheidung erfolgt ist.“

Das Augustheft von Pehholdt's Anzeiger für Bibliographie enthält u. a. ein „Verzeichniß einer Sammlung neuerer Deutscher Verlagskataloge“, dessen vorliegender Anfang von A bis D reicht und wozu sich von dem Hrn. Herausgeber die nachstehende Anmerkung vorausgeschickt findet: „Eine vollständige Uebersicht von Katalogen Deutscher Verleger, aus der man sich zugleich einen Blick auf die in bald mehr bald minder bestimmten Grenzen sich bewegende Verlagsthätigkeit der einzelnen Buchhändler verschaffen könnte, fehlt gegenwärtig noch, und doch wäre eine solche gewiß nicht ohne Interesse und Werth. Als ersten Versuch dazu, der die Grundlage zu einer später umfanglicheren und vollständigeren Arbeit bilden kann, gebe ich hier das Verzeichniß einer in meinem